



Stadtfachverband Fußball Halle

SFV Fußball Halle, Grenzstraße 20 · 06112 Halle (Saale)

Vereine SFV Halle

per DFB-Net Postfach

Datum: 25.05.2021

Verteiler:
Vereine SFV Halle
Präsidium SFV Halle
Fußballverband Sachsen-Anhalt
Stadt Halle (Saale)

Hygienekonzept zur 13. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fünften Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Sehr geehrte Vereinsvertreter*innen,
liebe Fußballer*innen,

seit dem 25.05.2021 gilt die 13. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Paragraph 8 der Verordnung und einhergehend mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) ist die Ausübung von organisiertem Sport im Freien wieder möglich.

Diesbezüglich gilt bis auf Widerruf folgendes mit der Stadt Halle abgestimmtes und den Verordnungen angepasstes Hygienekonzept. Jeder Verein muss dem Stadtfachverband Fußball Halle einen Hygienebeauftragten benennen.

1. Laut Paragraph 8, Absatz 1, der 13. Eindämmungsverordnung ist der Trainingsbetrieb des organisierten, Sports im **Freien in Gruppen bis höchstens 25 Personen, einschließlich des Trainers gestattet.**

2. Es gelten folgende Anordnungen:

- Der / Die Trainer/in / Übungsleiter/in muss einen negativen Test vorweisen.**

Folgende Anforderung an den Test werden gefordert:

- eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen,**
 - eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder**
 - einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.**
- Dieser ist durch die Vereine zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen. ***

Die jeweiligen Listen der zugelassenen Tests des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

3. Es müssen durch die Vereine Listen zur Kontaktverfolgung unter Beachtung und Einhaltung der DSGVO angefertigt und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt werden. Auch zugelassen sind Apps zur Kontaktnachverfolgung (Luca App/DFBnet/Fussball.de Fancard). Bei Verdachtsfällen sowie einer nachweislichen Infektion eines Teilnehmers sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen (Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit).
4. Alle Spielgeräte werden vor und nach dem Training von einem Verantwortlichen desinfiziert.
5. Zuschauer / Eltern sind nicht zugelassen.
6. Pro Großfeldhälfte eine Trainingsgruppe a 25 Personen.

Zur Vermeidung von Ansammlungen kein Aufenthalt auf der Sportanlage während des Trainingsbetriebes.

7. Bei Nichteinhaltung, außerhalb des Trainingsbetriebes, des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung, wenn möglich eine medizinische OP-Maske oder FFP2 Maske, beim Betreten und Verlassen sowie außerhalb des Platzes verpflichtend!
8. Die Funktionsgebäude, Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen. Toiletten dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet werden.
9. Weitere Hygiene- und Distanzregeln:
 - Händewaschen nach dem Toilettengang (mindestens 30 Sekunden und mit Seife), Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach jeder Trainingseinheit
 - Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen
 - Mitbringen eigener personenbezogener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde
 - Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld
 - Verwendete Trainingsleibchen und Spielkleidung sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
 - regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen (Türklinken, Badarmaturen etc.)

Für die Desinfektion sind Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren anzuwenden: Dieser Wirkbereich wird als „begrenzt viruzid“ bezeichnet. Produkte mit der Bezeichnung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls wirksam. Geprüfte Produkte sind in der VAH-Liste (<https://vah-liste.mhp-verlag.de/>) zu finden

10. Die Genehmigung des Hygienekonzeptes kann durch die Stadt Halle (Saale) jederzeit widerrufen werden.
11. Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Hygienekonzepts obliegt dem Verein als Betreiber der Sportanlage.

Alle Vereine des SFV Halle verpflichten sich dieses Hygienekonzept vom 25.05.2021 anzuerkennen und gut sichtbar auf der Sportanlage auszuhängen. Die Anerkennung erfolgt über das DFB Net Postfach an die Geschäftsstelle des Stadtfachverband Fußball Halle und gilt bis auf Widerruf.

Präsidium
Stadtfachverband Fußball Halle

Wichtiger Hinweis: Dieses Hygienekonzept unterliegt den höherrangigen Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt ([Link](#)) und der Stadt Halle (Saale) ([Link](#)).

***Von der Testpflicht ausgenommen sind**

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der

Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen;

3. genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie

4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.